



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

13. Juli 2017

41. Jahrgang / Nr. 26

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

148. Sechste Satzung vom 7. Juni 2017 zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Cuxhaven vom 12. Juni 1996

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

149. Einhundertundzwölfte Änderung des Flächennutzungsplanes der **Stadt Cuxhaven** für den Bereich „Köstersweg Südfeld“
150. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 206 „Meisterstraße“, Ortschaft Sievern vom 13. Juni 2017

151. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017

152. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oederquater Moor“ in der **Gemeinde Oederquart**, **Samtgemeinde Nordkehdingen**, Landkreis Stade und der **Gemeinde Osten**, **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven vom 6. Februar 2017

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

148.

SECHSTE SATZUNG vom 7. Juni 2017 zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Cuxhaven vom 12. Juni 1996

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 07. Juni 2017 die folgende Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Cuxhaven vom 12. Juni 1996 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung erhält folgende Fassung:

§ 1

Der Landkreis Cuxhaven legt für die in seiner Trägerschaft stehenden Schulen (außer Gebiet der Stadt Cuxhaven) des Primar- und Sekundarbereiches I folgende Schulbezirke fest:

1. Schule an der Mühle, Oberschule Bederkesa
Gebiet der Ortschaften Bad Bederkesa, Flögeln, Drangstedt, Elmlohe, Lintig, Kührstedt, Ringstedt und Köhlen (Stadt Geestland). Hinsichtlich der Gemeinde Steinau wird der Schulbezirk überschneidend so festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl die Schule an der Mühle, Oberschule Bederkesa, als auch die Hauptschule Otterndorf sowie die Johann-Heinrich-Voß-Schule, Realschule Otterndorf besuchen können.
2. Oberschule Beverstedt
Gebiet der Gemeinde Beverstedt

3. Schule Am Dobrock, Oberschule Cadenberge
Gebiet der Gemeinden Belum, Bülkau, Cadenberge, Neuhaus/Oste, Oberndorf und Wingst
4. Oberschule Dorum
Gebiet der Gemeinde Wurster Nordseeküste
5. Hermann-Allmers-Schule, Haupt- und Realschule Hagen
Gebiet der Gemeinde Hagen
6. Osteschule, Haupt- und Realschule Hemmoor
Gebiet der Samtgemeinde Hemmoor ohne das Gebiet der Gemeinde Hechthausen
7. Schule am Hohen Rade, Oberschule Lamstedt
Gebiet der Samtgemeinde Börde Lamstedt und Gebiet der Gemeinde Hechthausen (Samtgemeinde Hemmoor)
8. Oberschule Langen
Gebiet der Ortschaften Langen, Debstedt, Hymendorf, Neuenwalde, Krempel, Holßel Sievern und Imsum (Stadt Geestland)
9. Haupt- und Realschule Loxstedt
Gebiet der Gemeinde Loxstedt
10. Hauptschule Otterndorf
Gebiet der Gemeinden Ihlienworth, Neuenkirchen, Nordleda, Odisheim, Osterbruch, Otterndorf und Wanna. Hinsichtlich der Gemeinde Steinau wird der Schulbezirk überschneidend so festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl die Hauptschule Otterndorf als auch die Schule an der Mühle, Oberschule Bederkesa, besuchen können.
11. Johann-Heinrich-Voß-Schule, Realschule Otterndorf
Gebiet der Gemeinden Ihlienworth, Neuenkirchen, Nordleda, Odisheim, Osterbruch, Otterndorf und Wanna. Hinsichtlich der Gemeinde Steinau wird der Schulbezirk überschneidend so festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl die Johann-Heinrich-Voß-Schule, Realschule Otterndorf als auch die Schule an der Mühle, Oberschule Bederkesa, besuchen können.
12. Oberschule Schiffdorf
Gebiet der Gemeinde Schiffdorf
13. Schule am Alten Postweg, Förderschule Schwerpunkt Lernen Hemmoor (Primar- und Sekundarbereich I)
Gebiet der Samtgemeinden Hemmoor und Börde Lamstedt sowie der Gemeinden Belum, Bülkau, Cadenberge, Neuhaus/Oste, Oberndorf

und Wingst. Hinsichtlich des Gebietes der Gemeinden Odisheim und Steinau wird der Schulbezirk überschneidend so festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl die Schule am Alten Postweg, Förderschule Schwerpunkt Lernen Hemmoor, als auch die Schule am Feldkamp, Förderschule Schwerpunkt Lernen Schiffdorf, und die Wichernschule, Förderschule Schwerpunkt Lernen Cuxhaven, besuchen können.

14. Schule am Feldkamp, Förderschule Schwerpunkt Lernen Schiffdorf (Primar- u. Sekundarbereich I)
Gebiet der Gemeinden Beverstedt, Loxstedt, Wurster Nordseeküste, Hagen und Schiffdorf sowie der Stadt Geestland. Hinsichtlich des Gebietes der Gemeinden Odisheim und Steinau wird der Schulbezirk überschneidend so festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl die Schule am Feldkamp, Förderschule Schwerpunkt Lernen, als auch die Schule am Alten Postweg, Förderschule Schwerpunkt Lernen Hemmoor, und die Wichernschule, Förderschule Schwerpunkt Lernen Cuxhaven, besuchen können.
15. Seeparkschule Wesermünde, Förderschule Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung Langen-Debestedt
Gebiet der Landkreise Cuxhaven, Friesland, Grafschaft Bentheim, Harburg, Leer, Osnabrück, Osterholz, Stade und Wittmund sowie der kreisfreien Städte Emden, Osnabrück und Wilhelmshaven
16. Schule am Wiesendamm, Förderschule Schwerpunkt geistige Entwicklung Bad Bederkesa, Stadt Geestland
Gebiet des Landkreises Cuxhaven mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Cuxhaven, der Stadt Otterndorf sowie dem Ortsteil Nordholz
17. Gymnasium Warstade
Gebiet der Samtgemeinden Hemmoor und Börde Lamstedt sowie der Gemeinde Otterndorf. Hinsichtlich des Gebietes der Gemeinden Cadenberge, Neuhaus/Oste und Wingst wird der Schulbezirk überschneidend so festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl das Gymnasium Warstade als auch das Gymnasium Otterndorf besuchen können.
18. Gymnasium Langen
Gebiet der Ortschaften Langen, Debestedt, Hymendorf, Neuenwalde, Krempel, Holßel Sievern und Imsum (Stadt Geestland)
19. Gymnasium Loxstedt
Gebiet der Gemeinde Loxstedt
20. Gymnasium Otterndorf
Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln mit Ausnahme der Gemeinde Otterndorf. Hinsichtlich des Gebietes der Gemeinden Cadenberge, Neuhaus/Oste und Wingst wird der Schulbezirk überschneidend so festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl das Gymnasium Otterndorf als auch das Gymnasium Warstade besuchen können.
21. Gymnasium Wesermünde, Bremerhaven
Gebiet der Gemeinde Beverstedt, der Gemeinde Wurster Nordseeküste und der Gemeinde Schiffdorf. Hinsichtlich des Gebietes der Ortschaft Nordholz (Gemeinde Wurster Nordseeküste) wird der Schulbezirk überschneidend so geregelt, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl die Gymnasien der Stadt Cuxhaven als auch das Gymnasium Wesermünde besuchen können.

§ 2

I.

Der Landkreis Cuxhaven legt für die in seiner Trägerschaft stehenden Schulen auf dem Gebiet der Stadt Cuxhaven des Primar- und Sekundarbereiches I folgende Schulbezirke fest:

1. Hauptschule Altenbruch
Schulbezirke der Grundschulen Altenbrucher Schule, Franzenburger Schule, Grodener Schule, Lüdingworthor Schule
2. Bleickenschule
Schulbezirke der Grundschulen Abendrothschule, Döser Schule, Gorch-Fock-Schule, Manfred-Pelka-Schule (in Duhnen).

Aus dem Schulbezirk der Abendrothschule gehören zugleich zum Hauptschulbezirk der Süderwischschule

- alle Wohnhäuser, deren Eingänge innerhalb eines Radius von 1 km um den Haupteingang der Süderwischschule liegen
- alle Wohnhäuser im Bereich Grüne Straße, Eichholzweg, Sommerweg, Carl-Schade-Weg, Höfenweg,

so dass dort entweder die Bleickenschule oder die Süderwischschule gewählt werden kann.

3. Süderwischschule
Schulbezirke der Grundschulen Ritzebütteler Schule, Sahlenburger Schule, Süderwischschule.

Aus dem Schulbezirk der Abendrothschule gehören zugleich zum Hauptschulbezirk der Süderwischschule

- alle Wohnhäuser, deren Eingänge innerhalb eines Radius von 1 km um den Haupteingang der Süderwischschule liegen
- alle Wohnhäuser im Bereich Grüne Straße, Eichholzweg, Sommerweg, Carl-Schade-Weg, Höfenweg, so dass dort entweder die Bleickenschule oder die Süderwischschule gewählt werden kann.

4. Geschwister-Scholl-Schule Altenwalde
Schulbezirke der Grundschulen Altenbrucher Schule, Franzenburger Schule, Lüdingworthor Schule, Sahlenburger Schule. An der Geschwister-Scholl-Schule werden auch Schülerinnen und Schüler aus Nachbargemeinden im Rahmen verfügbarer Ressourcen unterrichtet.
5. Realschule an der Schulstraße
Schulbezirke der Grundschulen Abendrothschule, Döser Schule, Gorch-Fock-Schule, Grodener Schule, Manfred-Pelka-Schule, Ritzebütteler Schule, Süderwischschule. An der Realschule an der Schulstraße werden auch Schülerinnen und Schüler aus Nachbargemeinden im Rahmen verfügbarer Ressourcen unterrichtet, wenn die Ressourcen der Geschwister-Scholl-Schule Altenwalde ausgeschöpft sind.
6. Amandus-Abendroth-Gymnasium
Schulbezirke der Cuxhavener Grundschulen. An dem Amandus-Abendroth-Gymnasium werden auch Schülerinnen und Schüler aus den Ortschaften Nordholz und Midlum im Rahmen verfügbarer Ressourcen unterrichtet.
7. Lichtenberg-Gymnasium
Schulbezirke der Cuxhavener Grundschulen. Am Lichtenberg-Gymnasium werden auch Schülerinnen und Schüler aus den Ortschaften Nordholz und Midlum im Rahmen verfügbarer Ressourcen unterrichtet.
8. Wichernschule, Förderschule Schwerpunkt Lernen
Gebiet der Stadt Cuxhaven sowie das Gebiet der Gemeinden Ihlienwirth, Neuenkirchen, Nordleda, Osterbruch, Otterndorf und Wanna. Hinsichtlich des Gebietes der Gemeinden Odisheim und Steinau wird der Schulbezirk überschneidend so festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl die Wichernschule, Förderschule Schwerpunkt Lernen, als auch die Schule am Feldkamp, Förderschule Schwerpunkt Lernen Schiffdorf und die Schule am Alten Postweg, Förderschule Schwerpunkt Lernen Hemmoor, besuchen können.
9. Schule am Meer, Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung
Gebiet der Stadt Cuxhaven, der Stadt Otterndorf sowie der Ortschaft Nordholz

II.

Die Grundschulbezirke ergeben sich aus der jeweils gültigen Schulbezirkssatzung der Stadt Cuxhaven.

§ 3

1. In Abstimmung mit dem Landkreis Stade können Schülerinnen und Schüler aus dem Raum Freiburg/Niederelbe sowohl das Gymnasium Warstade als auch die Gymnasien in Stade und Glückstadt besuchen.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 19. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 460) ist jeder Einzugsbereich nach Möglichkeit mit einem Gymnasium auszustatten, wobei die Mindestschülerzahlen zu beachten sind. Dieses Erfordernis ist in dem Grundeinzugsbereich Bederkesa durch das Internatgymnasium Bederkesa (Schulträger: Land Niedersachsen) und in dem Grundeinzugsbereich Hagen durch das private Gymnasium Waldschule Hagen (Schulträger: Schulverein Waldschule Hagen e.V.) erfüllt. Für die Schülerinnen und Schüler, die diese Schule nicht besuchen wollen, ist das Gymnasium Wesermünde die zuständige Schule.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 1996 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung vom 10. Januar 1988 über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Cuxhaven außer Kraft.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Cuxhaven, den 07. Juni 2017

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
Landrat

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 26 v. 13.7.2017 S. 155 -

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und
Zweckverbände**

149.

**EINHUNDERTUNDZWÖLFTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven
für den Bereich „Köstersweg Südfeld“**

Gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), hat das Amt für regionale Landesentwicklung in Lüneburg mit Verfügung vom 22. Juni 2017 (Az.: ArL-LG.24-21101-Cux-112) die vom Rat der Stadt Cuxhaven am 08. Dezember 2016 beschlossene Einhundertzwölfte Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Planbereichsbeschreibung:

Der Planbereich liegt östlich des Ortsteils Lüdingworth-Köstersweg, südlich der Straße Köstersweg. Er wird begrenzt:

Im Norden durch die Hofstelle mit der Adresse „Köstersweg 5“.

Im Osten durch die westliche Grenze eines privaten Wirtschaftsweges.

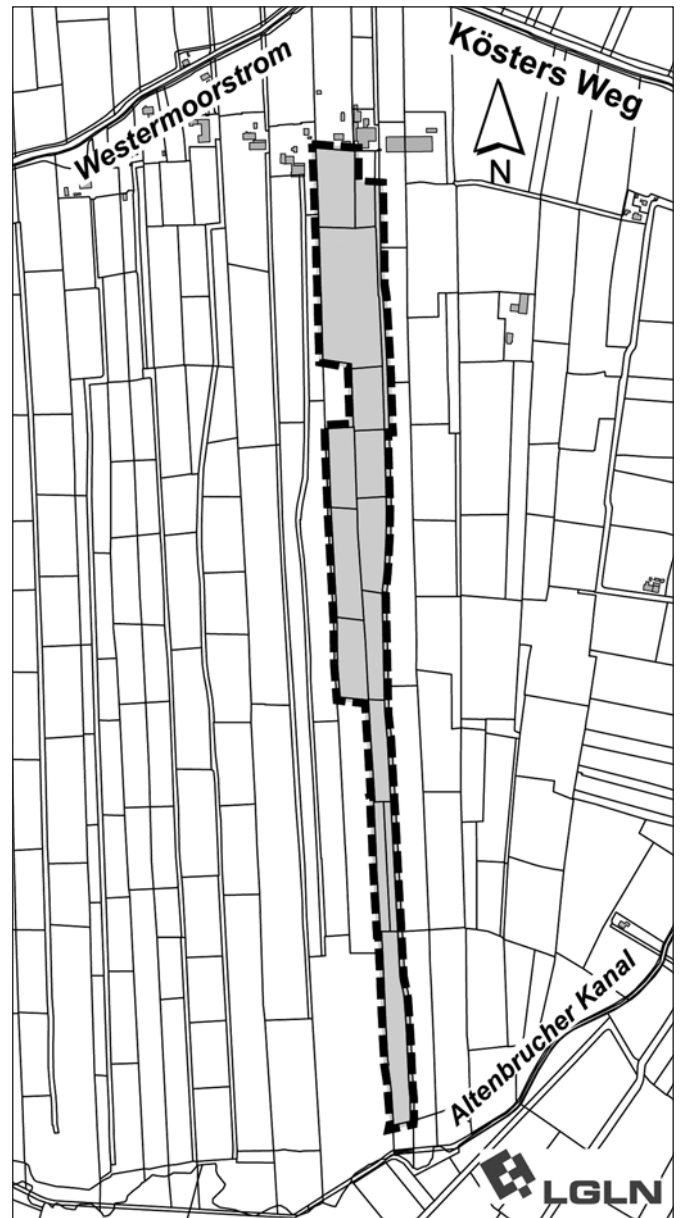
Im Süden und Westen sind keine definierbaren Begrenzungspunkte vorhanden.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt *) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven wirksam.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.



Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 27. Juni 2017

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Pospich

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

150.

SATZUNG der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 206 „Meisterstraße“, Ortschaft Sievern vom 13. Juni 2017

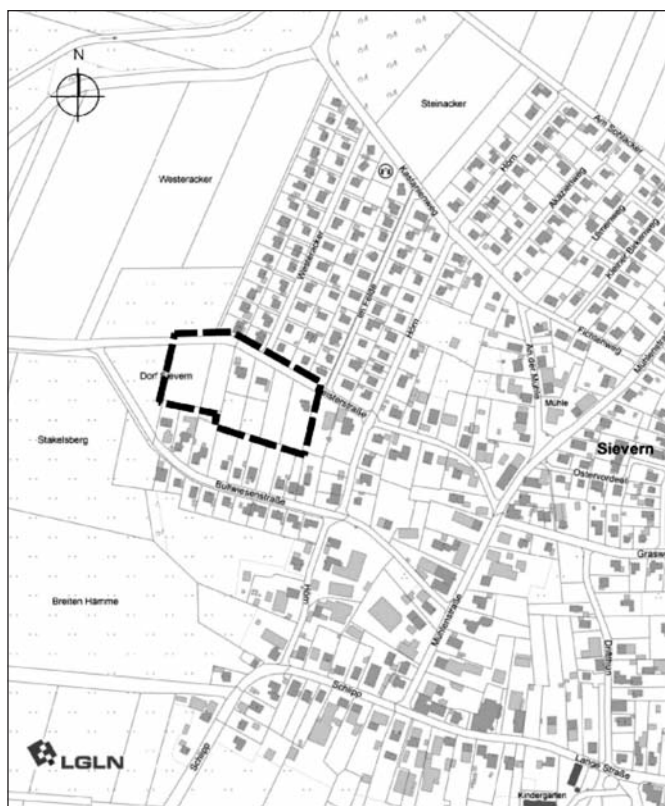
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Geestland den Bebauungsplan Nr. 206 „Meisterstraße“, Ortschaft Sievern, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Geestland, den 13. Juni 2017

(L.S.)

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger**

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 206 „Meisterstraße“, Ortschaft Sievern ist im nachfolgenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus 2 der Stadt Geestland, Bad Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Geestland, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 206 „Meisterstraße“, Ortschaft Sievern in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Geestland, den 13. Juni 2017

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger**

151.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in der Sitzung am 19. Juni 2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Folgende Nachtragshaushaltssatzung wurde beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	20.426.800		60.700	20.366.100
ordentl. Aufwendungen	20.253.757	12.974		20.266.731
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentl. Aufwendungen	0			0

Finanzaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.456.600		60.700	19.395.900
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.624.457	12.974		18.637.431
Einzahlungen für Investitionen	1.023.800	31.100		1.054.900
Auszahlungen für Investitionen	2.953.600		46.300	2.907.300
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	1.929.800		77.400	1.852.400
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	537.600	31.900		569.500

Gesamtbetrag der

Einzahlungen des Finanzaushaltes	22.410.200		107.000	22.303.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushaltes	22.115.657		1.426	22.114.231
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	294.543		105.574	188.969

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.929.800 € um 77.400 € verringert und damit auf 1.852.400 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.659.700 € um 25.000 € verringert und damit auf 1.634.700 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.464.900 € um 415.100 € verringert und damit auf 6.049.800 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

Beverstedt, den 19. Juni 2017

Gemeinde Beverstedt
Voigts
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beverstedt für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 04. Juli 2017 unter dem Aktenzeichen 15 01 01 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17. Juli 2017 bis 25. Juli 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Gemeinde Beverstedt öffentlich aus.

Beverstedt, den 13. Juli 2017

Gemeinde Beverstedt
Der Bürgermeister
Voigts

152.

VERORDNUNG

**über das Naturschutzgebiet „Oederquart Moor“
in der Gemeinde Oederquart, Samtgemeinde Nordkehdingen,
Landkreis Stade
und der
Gemeinde Osten, Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven
vom 6. Februar 2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Cuxhaven verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Oederquart Moor“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Oederquart Moor“ (NSG LÜ 131).

(2) Das NSG zählt zur naturräumlichen Einheit der Harburger Elbmarschen im Land Kehdingen zwischen Oste und Elbe. Das Gebiet liegt am nördlichen Ende des nördlichen Kehdinger Moores. Im Kern befinden sich zwei unkultivierte Restmoorflächen.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Nordkehdingen und dem Landkreis Stade -Naturschutzbehörde- sowie

bei der Samtgemeinde Hemmoor und dem Landkreis Cuxhaven -Naturschutzbehörde- unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Oederquart Moor“ ist Bestandteil des gleichnamigen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Oederquart Moor“ (EU-Kennziffer DE 2221-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63) in der derzeit gültigen Fassung.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 93 ha.

§ 2

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung des Torfkörpers und die Wiederherstellung von Standortverhältnissen, insbesondere von naturnahen Wasserverhältnissen, die so weit wie möglich den natürlichen Gegebenheiten entsprechen,
2. die Erhaltung, Entwicklung und Förderung offener Moorbereiche der degenerierten Hoch- und Übergangsmoore sowie Feuchtheiden mit Glockenheide sowie Krähenbeere,
3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und strukturreichen Birkenbruchwäldern,
4. die Erhaltung von Pufferzonen und deren Entwicklung hin zu naturnah bewirtschafteten Flächen,
5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum aller gebietstypischen Tierarten, insbesondere für Moorfrosch und Kranich,
6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Pflanzenarten, insbesondere Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*),
7. die Entwicklung des naturnahen, weitgehend ungestörten Landschaftsbildes,
8. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser.

(2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.

(3) Der besondere Schutzzweck (Erhaltungsziele) des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

91D0 Moorbüschel

als torfmoosreiche Birken- und Kiefern-Bruchwälder auf nährstoffarmen, wassergesättigten Torfböden mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie strukturreichen, lichten Waldrändern einschließlich charakteristischer Tier- und Pflanzenarten (z. B. Kranich) insbesondere durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und weiterer landschaftspflegerischer Maßnahmen.

2. insbesondere des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

als möglichst nasse, nährstoffarme Standorte mit ausreichender Torfmächtigkeit, großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer torfbildender Hochmoorvegetation sowie naturnaher Moorrandbereiche einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie durch bedarfsgerechte Entfernung des Gehölzwuchses.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Zusätzliche Entwässerungen durchzuführen oder den Grundwasserspiegel auch nur geringfügig abzusenken,
2. Wasser aus Oberflächengewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies nur indirekt geschieht,
3. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art in Oberflächengewässer oder in den Grundwasserkörper des Schutzgebietes,
4. Torf, Tiere, Pflanzen oder Pilze zu entnehmen,
5. Totholz sowie Habitat- und Altbäume zu entnehmen,
6. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
7. Ackerbau und Grünlandnutzung zu betreiben, Gehölzanpflanzungen und gärtnerische Kulturen anzulegen,
8. Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
9. bauliche Anlagen einschließlich genehmigungsfreier Anlagen zu errichten sowie Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen aufzubauen,
10. Leitungen aller Art zu verlegen,
11. Bohrungen aller Art niederzubringen,
12. das Bodenrelief zu verändern,
13. die Ruhe und Ungestörtheit -auch nicht kurzzeitig- durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise zu stören,
14. wild lebenden, nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
15. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballone und Hubschrauber) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
16. organisierte Veranstaltungen ohne die vorherige Zustimmung bzw. ohne das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
17. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
18. offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
19. Hunde frei laufen zu lassen,
20. zu reiten,
21. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder solche Fahrzeuge im Gebiet abzustellen,
22. Abfall aller Art und Schutt vorübergehend oder dauerhaft zu lagern oder abzustellen,
23. Lagerplätze anzulegen,
24. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste ohne vorherige Zustimmung bzw. ohne das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 und 25 erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung bzw. das Einvernehmen kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), die sich nach der Materialart und Bauart der Landschaft anpassen; der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
2. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.

(4) Freigestellt ist das Betreten

1. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
2. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

(5) Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. Einvernehmen.

Für die Eigentumsflächen der Landesnaturschutzverwaltung legt die gemäß ZustVO-Naturschutz zuständige Dienststelle die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen fest.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung des in der Verordnungsmappe dargestellten Wegeabschnittes in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

(8) Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.

(9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann ihre nach dieser Verordnung erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung/des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Einvernehmens-/Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte sind gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:



1. Aufstellung von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet,
2. Entkusselung, Mahd, Plaggmaßnahmen oder extensive Beweidung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Wiedervernäsung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck des NSG erforderlich ist,
3. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung im Gebiet zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

(2) Die in § 7 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verbotsen des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

(4) Eine Straftat gem. § 329 Abs. 3 oder 4 Strafgesetzbuch (StGB) begeht, wer entgegen den Regelungen dieser Verordnung:

1. Bodenschätze oder andere Bestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt oder
9. wer einen FFH-Lebensraumtyp nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung erheblich schädigt.

Die Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade und im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das bisherige NSG „Oederquart Moor“ in der Gemarkung Oederquart, Gemeinde Oederquart, Samtgemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade und der Gemarkung Isensee, Gemeinde Osten, Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven vom 29. November 1985, (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 24 vom 15. Dezember 1985) außer Kraft.

Stade, den 06. Februar 2017

Landkreis Stade
Roesberg
Landrat

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 26 v. 13.7.2017 S. 159 -

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften